



Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck

Beschluss

Terminbestimmung

15 K 44/21

03.12.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **20.01.2026, 10.30 Uhr**, im Amtsgericht Osterholz-Scharmbeck, Rübhofstraße 2, 27711 Osterholz-Scharmbeck, Saal „großer Saal der Amtslinde“, versteigert werden:

die im Grundbuch von Neu Sankt Jürgen (Gemeinde Worpswede) Blatt 433 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Neu Sankt Jürgen	1	171/4	Verkehrsfläche, Kolonie Neu-St. Jürgen	496
2	Neu Sankt Jürgen	1	169/16	Gebäude- und Freifläche, Rabienstraße 65	11258
	Neu Sankt Jürgen	1	169/20	Gebäude- und Freifläche, Rabienstraße	311
	Neu Sankt Jürgen	1	169/21	Wald, Neu-St. Jürgen	5087

Detaillierte Objektbeschreibung:

Wohnhaus mit Übergröße, zwei NG, Größe des Grundstücks: ca. 16.656 qm, Hauptwohnung ca. 292,30 qm Wohnfl im EG, OG; ehemalige Hausmeisterwohnung Wohnfl. ca. 63,5 qm; 2 Appartements im EG Wohnfl. ca. gesamt ca. 58 qm; 2 Wohnungen im DG Wohnfl. ca. 26,50 qm und 29 qm; Bauschäden und Baumängel siehe Gutachten; Flurstück 171/4 besteht aus

Bauland (2.000 qm), Gartenland und angrenzender Fläche (je 2.000 qm) und Waldfäche (5.258 qm)

Verkehrswert:

Lfd. Nr. 1: 18.350,00 €

Lfd. Nr. 2: 581.650,00 €

Gesamt: 600.000,00 €

Der Versteigerungstermin ist eingetragen am: 19.01.2022.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Die Bietsicherheit beträgt grundsätzlich 10 % des Verkehrswertes.

Nähtere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-osterholz-scharmbeck.niedersachsen.de